

Vereinbarung

zwischen

dem Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd
An der Fliederwegkaserne 21
06130 Halle (Saale)

- Straßenbauverwaltung -

und

der Stadt Sangerhausen, diese gesetzlich vertreten durch
den Oberbürgermeister
Markt 7a
06526 Sangerhausen

- Gemeinde -

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde und die Straßenbauverwaltung kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Ortsdurchfahrt Wettelrode im Zuge der L 231 von NK 4433008 Station 1.120 bis Station 1.771 als Gemeinschaftsmaßnahme auszubauen.
- (2) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den Plänen der Straßenbauverwaltung (Genehmigt am 03.06.2020), bearbeitet durch die Ingenieurgesellschaft Bauprojekt K. Schmidt GmbH, einschließlich Kostenberechnung (Anlage 1).
- (3) Grundlage des Vertrages sind das Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA), die Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Straßenbauverwaltung führt die Gemeinschaftsbaumaßnahme im Benehmen mit der Gemeinde durch. Die Straßenbauverwaltung ist für die gesamte Planung und Ausschreibung zuständig.
- (2) Es besteht Übereinstimmung, dass die Vergabe der Bauleistungen an einen Auftragnehmer, der das wirtschaftlichste Gesamtangebot abgegeben hat, erfolgt.
Der Eröffnungstermin wird in der Landesstraßenbaubehörde, RB Süd durchgeführt. Jeder Beteiligte wird bei der Angebotsauswertung, den Aufklärungsgesprächen und dem Vergabevorschlag beteiligt.
Die Straßenbauverwaltung und die Gemeinde erteilen für ihren Leistungsanteil die betreffenden Zuschlags- bzw. Auftragsschreiben (Bauftrag) und rechnen direkt gegenüber dem Auftragnehmer ab.
Ausnahmen bilden dabei die Bauleistungen der Baustelleneinrichtung und der Verkehrsicherung. Sie werden als Gesamtheit vergeben und anteilig der Baukosten den Beteiligten in Rechnung gestellt.
- (3) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung und die Gemeinde abgenommen. Jeder Baulastträger überwacht die Mängelbeseitigungsfristen und macht Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer selbstständig geltend.
- (4) Der Grunderwerb wird in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung von der Gemeinde durchgeführt. Die erforderlichen Unterlagen werden gesondert übergeben.
Soweit ein Enteignungsverfahren notwendig wird, erteilt die Straßenbauverwaltung der Gemeinde die Vollmacht zur Durchführung. Für die Bemessung der Entschädigungen beim Grunderwerb gelten die Grundsätze des Enteignungsrechts.

II. Kostenverteilung

§ 3

Kosten der Fahrbahnen, Gehwege und Parkbuchten

- (1) Die Straßenbauverwaltung trägt die Kosten für den Ausbau der Fahrbahn einschließlich der zugehörigen Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (2) Die Gemeinde trägt die Kosten für den Bau der Gehwege einschließlich der Hochborde, der Parkbuchten und der zugehörigen Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen. Die Herstellungskosten für den Tiefbord zwischen Fahrbahn und Parkbuchten übernimmt die Straßenbauverwaltung.
- (3) Zur erstmaligen Herstellung der Hochborde leistet die Straßenbauverwaltung gemäß Nr. 13 ODR einen einmaligen Betrag von 11,00 € je lfd. m.

Hier: 160,00 m x 11,00 €/m = 1760,00 €

(als genaue Abrechnungsgrundlage dient das Aufmaß nach Fertigstellung)

Soweit vorhandene Gehwege und Hochborde verdrängt werden, übernimmt die Straßenbauverwaltung die Kosten für die Wiederherstellung in der bisherigen Breite und Beschaffenheit. Die Mehrkosten für die breitere und bessere Ausführung der Gehwege trägt die Gemeinde. Vorhandene Gehwege werden vor Beginn der Bauarbeiten gemeinsam aufgemessen, soweit sie nicht eindeutig aus den Unterlagen nach §1 Abs.2 zu ersehen sind. Darüber wird eine Niederschrift erstellt, die der Abrechnung zugrunde zu legen ist.

- (4) Die vorläufige Kostenberechnung (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlichen Kosten der Schlussrechnung.

§ 4

Oberflächenentwässerungsanlagen

- (1) Fahrbahn und der sonstige Straßenkörper werden über die Straßenabläufe und Anschlussleitungen in den neu zu bauenden Regenwasserkanal entwässert. Die Straßenbauverwaltung plant und baut den Regenwasserkanal in der erforderlichen Größe. Das Niederschlagswasser der Grundstücke wird über den vorhandenen Bürgermeisterkanal abgeführt bzw. versickert.

- (2) Die Regenwasserleitung verbleibt nach Fertigstellung in der Baulast und Unterhaltungspflicht der Straßenbauverwaltung.
- (3) Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die südliche Mulde von Station 0+520,00 bis zum Bauende in die Baulast und Unterhaltungspflicht der Gemeinde übergeht.

§ 5

Kreuzungen und Einmündungen

- (1) Für die Kosten der Änderung von Kreuzungen im Zuge der Gemeinschaftsmaßnahme sind § 29 StrG LSA, die Kreuzungsverordnung und die Straßenkreuzungsrichtlinien maßgebend.
- (2) Hiernach ergibt sich für den Knoten „L 231- Am Lindenplatz/Am Lengefelder Berg“ folgende Aufteilung der Kreuzungskosten (Anlage 3) zwischen der Straßenbaubehörde und der Gemeinde:

Straßenbaubehörde: 51 %

Gemeinde: 49 %

Die Einmündung „Am Heerweg“ wird bis Ausrundungsbogenende bzw. bis zur Länge, die sich aus der Anpassung ergibt, lage- und höhenmäßig auf Kosten der Straßenbauverwaltung angebunden. Arbeiten, die über die Anpassung hinausgehen, trägt die Gemeinde.

§ 6

Änderung von Versorgungsleitungen

- (1) Die notwendige Änderung oder Sicherung gemeindlicher Versorgungsleitungen hat die Gemeinde durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstiger Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die Durchführung der notwendigen Änderungen oder Sicherungen anderer Versorgungs- oder sonstiger Leitungen veranlasst die Straßenbauverwaltung.
- (2) Die Kostentragung nach Abs. 1 erfolgt gemäß den gesetzlichen Regelungen bzw. den Rahmenverträgen.

- (3) Die Benutzung von Straßengrundstücken für gemeindliche Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln. Die Gemeinde stellt, soweit erforderlich, dazu den Antrag.

§ 7

Stützmauern, Futtermauern, Böschungen, Schutzeinrichtungen und Begrünung

- (1) Die Kosten für Stützmauern, Futtermauern, Böschungen und Schutzeinrichtungen, die sowohl der Fahrbahn, wie auch den Gehwegen dienen, werden im Verhältnis der Fahrbahnbreite zur Breite des Gehweges aufgeteilt.
- (2) Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen finden, soweit vorgesehen, auf gemeindeeigenen Flurstücken statt. Die Realisierung der Maßnahmen sowie eine 3-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege erfolgt durch die Straßenbauverwaltung. Danach gehen die Bepflanzungen kostenfrei in die Unterhaltungspflege der Gemeinde über. Bei Bedarf erforderliche Baumfällungen bzw. die Entfernung von Gehölzen sind mit der Unterzeichnung der Vereinbarung durch die Gemeinde genehmigt.

§ 8

Gehwege auf Brücken und in Unterführungen

Entfällt

§ 9

Grunderwerb

- (1) Die Kosten des Grunderwerbs einschließlich der Kosten für Versetzen von Zäunen, Herstellen von Sockelmauern, Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw. sowie die Kosten für Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung und Vermarkung werden zwischen Straßenbauverwaltung und Gemeinde im Verhältnis der Fahrbahnbreite einschließlich Radwege zu den jeweils neu geschaffenen Breiten des oder der beteiligten Gehwege und Parkplätze einschließlich Parkstreifen aufgeteilt.

Das Teilungsverhältnis wurde wie folgt ermittelt:

Maßgebliche Regelbreiten:

Gehweg: B = 1,50 m

Fahrbahn: B = 6,50 m

Anteil der Straßenbauverwaltung:

$6,50 \text{ m} / (6,50 \text{ m} + 1,50 \text{ m}) = 81,25 \%$

Anteil der Gemeinde:

$1,50 \text{ m} / (6,50 \text{ m} + 1,50 \text{ m}) = 18,75 \%$

- (2) Soweit der Grunderwerb nur für Gehwege, Parkplätze oder -streifen anfällt und solche Anlagen auch nicht verdrängt werden, trägt die Gemeinde die Grunderwerbskosten ganz.
Für vorhandene Gehwege die verdrängt werden, trägt die hierfür anfallenden Grunderwerbskosten die Straßenbauverwaltung.
- (3) Vorhandene Verkehrsflächen gehen gemäß § 11 (1) StrG LSA entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über. Restflächen und entbehrliche Straßenflächen, die weder die Straßenbauverwaltung noch die Gemeinde benötigt, erwirbt die Gemeinde zum Verkehrswert.
- (4) Grunderwerb, den die Straßenbauverwaltung von der Gemeinde tätigen muss, ist mit Unterzeichnung der Vereinbarung durch die Gemeinde genehmigt. Die endgültige Regelung erfolgt mit der Schlussvermessung über eine Verwaltungsvereinbarung.
- (5) Die grundbuchamtlichen Vollzugskosten trägt jeder für seinen Erwerb allein.
- (6) Die Schlussvermessung für den gesamten Bauabschnitt wird von der Straßenbauverwaltung und der Gemeinde beantragt. Die Kostenrechnungen werden den Baulastträgern gemäß Teilungsschlüssel nach Abs. 1 direkt in Rechnung gestellt.

§ 10

Gebäudeabbruch, Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung

- (1) Die Kosten für die Baufeldfreimachung (Abbruch von baulichen Anlagen, Entfernung von Aufwuchs usw.) werden wie die Grunderwerbskosten nach § 9 geteilt.

- (2) Die Kosten Baustelleneinrichtung und -räumung sowie die Verkehrssicherung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen der Straßenbauverwaltung und der Gemeinde geteilt.

§ 11

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5 b StVG, soweit die Kosten nicht nach § 5 dieser Vereinbarung aufgeteilt werden.

§ 12

Straßenbeleuchtung

Die Gemeinde trägt die Kosten für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung. Die Kosten für die Verlegung oder Änderung der vorhandenen Beleuchtungsanlagen werden bei Gemeinschaftsmaßnahmen im Verhältnis der Fahrbahn zur Gehwegbreite aufgeteilt, soweit sich nicht aus bestehenden Rechtsverhältnissen eine andere Kostenfolge ergibt.

§ 13

Zufahrten und Zugänge

Die Kosten für Neubau oder Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen werden entsprechend ihrer Baulast von der Gemeinde getragen. (gemäß Nr.12 (1) ODR)

§ 14

Planungskosten

- (1) Die Kostenübernahme der Planungskosten einschl. Bauüberwachung, Bauoberleitung und SiGeKo wurde zwischen der Straßenbauverwaltung und der Gemeinde gesondert in der Verwaltungsvereinbarung von 2015 (16.06.15/09.10.15) geregelt und ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (2) Die Kosten für die von der Straßenbauverwaltung vergebenen Ingenieurleistungen für Vermessung, Baugrunduntersuchung, Objektplanung Verkehrsanlage LPH 1-4, landschaftspflegerische Begleitplanung, die bis zum Abschluss dieser Vereinbarung angefallen sind, werden auf der Grundlage der Kostenberechnung (Anlage 1) sowie der ermittelten Planungskosten (Anlage 2) geteilt und schlussgerechnet.

- (3) Die Kosten für die von der Straßenbauverwaltung vergebenen Ingenieurleistungen für Objektplanung Verkehrsanlage LPH 5-9, landschaftspflegerische Ausführungsplanung usw., die bis zum Abschluss der Gemeinschaftsbaumaßnahme entstehen, werden auf Grundlage der Kostenberechnung, die gemeinsamen Kosten für Bauüberwachung, Si-GeKo usw. auf Grundlage der Kostenfeststellung geteilt.
Kosten, die den Beteiligten in Folge getrennter Beauftragung von Ingenieurleistungen entstehen, werden nicht geteilt.

§ 15

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Straßenbauverwaltung und Gemeinde verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
Jeder Baulastträger erhält für seinen Leistungsumfang die entsprechenden Rechnungen vom Auftragnehmer.
- (2) Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt der Straßenbauverwaltung. Die Gemeinde leistet entsprechend dem Planungs- und Baufortschritt auf Anforderung der Straßenbauverwaltung Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird die Straßenbauverwaltung der Gemeinde eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und den jeweiligen Kostenanteil übersenden.
- (3) Die Gemeinde verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von ihr an die Straßenbauverwaltung zu zahlenden Rechnungsbeträge werden 6 Wochen nach Aufforderung fällig. Soweit die Gemeinde gegenüber der Straßenbauverwaltung mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat sie Verzugszinsen zu zahlen; die Höhe der Zinsen richtet sich nach § 34 LHO.

III. Sonstige Regelungen

§ 16

Baulast nach Fertigstellung

- (1) Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den getroffenen Festlegungen in dieser Vereinbarung.

(2) Die Baulast wird wie folgt festgelegt:

- L 231 - Straßenbauverwaltung
- Regenwasserleitung DN500 - Straßenbauverwaltung
- Gehwege und Begrünung - Gemeinde
- Mulde ab Station 0+520,00 - Gemeinde

§ 17

Schriftform

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Gerichtsstand zu Regelungen aus dieser Vereinbarung ist der Sitz der Zentrale der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Magdeburg.

§ 18

Inkrafttreten

Die Vereinbarung gilt vorbehaltlich der Bereitstellung der finanziellen Mittel aus den Haushalten der Vertragspartner. Sie tritt in Kraft, wenn in beidseitigem Einvernehmen die gemeinsame Ausschreibung erfolgt.

Für die Straßenbauverwaltung
Halle (Saale), den 10. AUG. 2020

.....
Witte

Witte

Regionalbereichsleiterin

Für die Stadt
Sangerhausen, den 18.09.2020

.....
Strauß

Strauß

Oberbürgermeister

Anlagen

1. AKVS
2. Planungskosten und Teilung
3. Kostenanteilsermittlung Knoten
4. Vertragsübersicht
5. Verkehrszählung
6. Entwurfs-/Genehmigungsunterlage U-01, U-02, U-03, U-05, U-10